

Kundmachung

über die Ausschreibung der Wahl des Jagdausschusses

Die Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet

....., umfassend
die Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
wird für , den 20 ausge-
schrieben.

Die Stimmabgabe findet an diesem Tage in im Hause
..... (Straße, Hausnummer)
während der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

In den Jagdausschuss sind Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Jagdausschusswahl sind spätestens am einundzwanzigsten Tage
nach der Verlautbarung der Wahlkundmachung, das ist bis zum 20,
bei dem unterzeichneten Bürgermeister schriftlich einzubringen. Verspätet eingebrachte
Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muss die im § 6 Abs. 2 der
NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501, aufgezählten Angaben enthalten.

Die für die Wahl des Jagdausschusses zugelassenen Wahlvorschläge werden während der
letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung, das ist vom bis
einschließlich 20, während der Zeit von Uhr
bis Uhr, in im Hause
(Straße, Hausnummer) zur Einsicht für die Wahlberechtigten
aufgelegt werden.

Der Wähler kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abge-
ben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Wählergruppe oder durch
Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages.

Die Stimmenabgabe und jedes weitere Wahlverfahren entfällt, wenn nur ein einziger Wahl-
vorschlag eingereicht wird.

Der Bürgermeister der Gemeinde

R.S.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: (Unterschrift)